Die Bestellung für die Druckerei

I. Kaufpreis gegen die KG. H kann von der Westdruck KG aus § 433 Abs. 2 BGB 50.000 Euro verlangen. Alex hat offengelegt, dass er für die KG kauft. Die Vertretung verläuft über zwei Stufen. Die Komplementär-GmbH vertritt die KG nach §§ 161 Abs. 2, 124 Abs. 1 HGB, Alex vertritt die GmbH nach § 35 Abs. 1 GmbHG. § 170 Abs. 1 HGB schließt Pia als Kommanditistin von der organschaftlichen Vertretung aus. Der Zustimmungsvorbehalt beschränkt intern die Geschäftsführung. Gegenüber H wirkt die Betragsgrenze nicht (§ 124 Abs. 4 HGB). H kannte sie nicht und hatte keinen Anlass, einen Missbrauch anzunehmen.

II. Haftung der GmbH und des Geschäftsführers. Die GmbH haftet als persönlich haftende Gesellschafterin für die volle Gesellschaftsschuld (§§ 161 Abs. 2, 126 HGB). Die Haftung ist der Höhe nach nicht auf ihr Stammkapital begrenzt. Der Gläubiger kann auf ihr gesamtes Gesellschaftsvermögen zugreifen. Alex dagegen hat weder im eigenen Namen bestellt noch persönlich für den Preis eingestanden. Seine Organstellung macht ihn nicht zum Gesellschafter der KG. Eine mögliche interne Pflichtverletzung verschafft H hier keinen eigenen Zahlungsanspruch gegen Alex.

III. Haftung der Kommanditistin. H kann Pia unmittelbar nach §§ 171 Abs. 1, 172 Abs. 1 und 4 HGB in Anspruch nehmen. Von den eingezahlten 18.000 Euro sind 7.000 Euro zurückgeflossen. Gegenüber H wirken also nur noch 11.000 Euro haftungsbefreiend. Gegen die Haftsumme von 20.000 Euro gerechnet bleiben 9.000 Euro offen. Ohne Rückzahlung wären es 2.000 Euro. Wer mit der Pflichteinlage von 30.000 Euro rechnet, ermittelt eine Größe des Innenverhältnisses. H erhält von allen Schuldnern zusammen höchstens 50.000 Euro.